

Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichermaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.



News | Steuerrecht | Frankreich

## Einkommensteuer 2023 in Frankreich: Steuersätze und Abgabefristen

3. Avril 2023

**Sie haben 2022 in Frankreich gewohnt, gearbeitet oder Mieteinnahmen erzielt?**

Dann unterliegen Sie wahlweise der Pflicht, eine Einkommensteuererklärung in Frankreich abzugeben.

Der Umfang der Erklärungspflicht hängt von Ihrer persönlichen Situation und insbesondere von Ihrem steuerlichen Wohnsitz ab.

**Sie sind im Ausland (zum Beispiel: Deutschland, Schweiz oder Österreich) steueransässig**

In diesem Fall sind Sie in Frankreich ausschließlich bezüglich Ihrer Einkünfte aus französischer Quelle und Ihres in Frankreich gelegenen Immobilienvermögens steuerpflichtig.

- Sie haben 2022 in Frankreich gearbeitet**

Die Vergütung, die Nichtansässige als Gegenleistung für Ihre in Frankreich ausgeübte Tätigkeit beziehen, unterliegt der Quellensteuer (sog. „*retenue à la source*“). Die Quellensteuersätze betragen 0 %, 12 % und 20 %.

Wurde Ihre in Frankreich steuerpflichtige Vergütung **zum Teil** mit 20 % besteuert (Schwellenwert für das Jahr 2022: 44.172 €) **oder haben Sie weitere Einkünfte in Frankreich erzielt**, ist ferner eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

**Abgabefrist: 25.05.2023 (Papierform: 22.05.2023)**



**Anne-Lise Lamy** DJCE

Avocat

[lamy@rechtsanwalt.fr](mailto:lamy@rechtsanwalt.fr)

T + 33 (0) 3 88 45 65 45



**Laura Rejano** DJCE

Rechtsanwältin & Avocat

[rejano@rechtsanwalt.fr](mailto:rejano@rechtsanwalt.fr)

T + 49 (0) 7221 302 370

[www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)

### Strasbourg

16 rue de Reims  
F-67000 Strasbourg  
T + 33 (0) 3 88 45 65 45  
F + 33 (0) 3 88 60 07 76  
[strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)

### Paris

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T + 33 (0) 1 53 93 82 90  
F + 33 (0) 1 53 93 82 99  
[paris@rechtsanwalt.fr](mailto:paris@rechtsanwalt.fr)

### Baden-Baden

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T + 49 (0) 7221 30 23 70  
F + 49 (0) 7221 30 23 725  
[baden@rechtsanwalt.fr](mailto:baden@rechtsanwalt.fr)

### Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine  
F-33000 Bordeaux  
T + 33 (0) 5 56 28 38 07  
F + 33 (0) 3 88 60 07 76  
[bordeaux@rechtsanwalt.fr](mailto:bordeaux@rechtsanwalt.fr)

### Sarreguémès

50 rue de Grosbillederstroff  
F-57200 Sarreguémès  
T + 33 (0) 3 87 02 99 87  
F + 33 (0) 3 87 28 08 13  
[sarreguemines@rechtsanwalt.fr](mailto:sarreguemines@rechtsanwalt.fr)

### Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

- **Sie besitzen eine oder mehrere Immobilien in Frankreich**

Unterliegen Sie der französischen Immobilienvermögenssteuer (sog. „IFI“), ist die IFI-Erklärung zusammen mit der Einkommensteuererklärung einzureichen.

**Abgabefrist: 25.05.2023 (Papierform: 22.05.2023)**

- **Sie haben 2022 Mieteinnahmen aus der Vermietung von in Frankreich belegenen Immobilien erzielt**

Unabhängig davon, ob Sie eine Immobilie in Frankreich direkt oder über eine Gesellschaft besitzen, sind Sie als ausländischer Steueransässiger in Frankreich steuerpflichtig und müssen aufgrund des Belegenheitsorts der Immobilie (Frankreich) verschiedene Erklärungen abgeben.

Wenn Sie Ihre Immobilie in Frankreich saisonal oder dauerhaft vermieten, sind die **Einkünfte aus der Vermietung in Frankreich zu deklarieren und zu versteuern**. Abhängig von der Höhe der jährlichen Einkünfte und der Art der Vermietung (z. B. möblierte Vermietung), können Sonderregelungen zur Anwendung kommen. Zudem sind Sozialabgaben zu zahlen.

**Abgabefrist: 25.05.2023 (Papierform: 22.05.2023)**

## **Sie sind in Frankreich steueransässig**

Ihre weltweiten Einkünfte (d.h. aus ausländischer und französischer Quelle) und Ihr weltweites Immobilienvermögen, das in Frankreich und im Ausland gelegen ist, ist in Frankreich zu deklarieren.

### **Einkommensteuererklärung:**

- Weltweite Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit, unabhängig vom Ausübungsort, Rentenbezüge, Pensionen
- Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung weltweit gehaltener Immobilien
- Veräußerungsgewinne (aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen)
- Erträge aus Wertpapieren

### **Immobilienvermögenssteuererklärung:**

- Weltweites Vermögen mit einem Gesamtverkehrswert von über 1.300.000 € am 1. Januar 2023

Die **Frist für die Online-Einreichung der französischen** Einkommensteuer- und Immobilienvermögenssteuererklärung sowie der diesbezüglichen Anlagen unterscheidet sich je nach Departement.

Folgender Kalender gilt für 2023:

Departement	Abgabefrist
Departements 01 bis 19	25. Mai 2023
Departements 20 bis 54	1. Juni 2023
Departements 55 bis 976	8. Juni 2023

Steuererklärungen in Papierform müssen spätestens am 22. Mai 2023 eingereicht werden.

Die aktuellen Steuersätze für 2023 lauten wie folgt:

Anteil des steuerbaren Einkommens	anwendbarer Steuersatz
bis zu 10.777 €	0 %
von 10.777 € bis 27.478 €	11 %
von 27.478 € bis 78.750 €	30 %
von 78.750 € bis 168.994 €	41 %
über 168.995 €	45 %

Diese Steuersätze gelten sowohl für in Frankreich Steueransässige als auch für Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Frankreich haben.

Wir stehen Ihnen bei der Erstellung und Abgabe den erforderlichen Steuererklärungen gerne zur Seite.

[welcome@rechtsanwalt.fr](mailto:welcome@rechtsanwalt.fr)